



Was müssen Bewohner/innen, Angehörige und rechtliche Betreuer/innen wann tun?

Fahrplan BTHG - Bundesteilhabegesetz

Caritasverband
im Kreisdekanat Warendorf e.V.



caritas . leben verbindet

caritas

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein großes sozialpolitisches Vorhaben, dessen Umsetzung mindestens bis 2023 andauern wird. Wichtige Änderungen treten ab dem 01.01. 2020 in Kraft. Darauf sollten Sie sich vorbereiten.

Der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. informiert zu 10 wichtigen Aspekten, die innerhalb der nächsten Monate – je nach persönlicher Lebenssituation – beachtet werden sollten. Zu jedem Aspekt werden die Änderungen beschrieben und daraus Handlungsnotwendigkeiten abgeleitet. Weitere Möglichkeiten der Unterstützung finden Sie am Schluss, ebenso eine Checkliste, die alle Aspekte nochmals zusammenfasst.

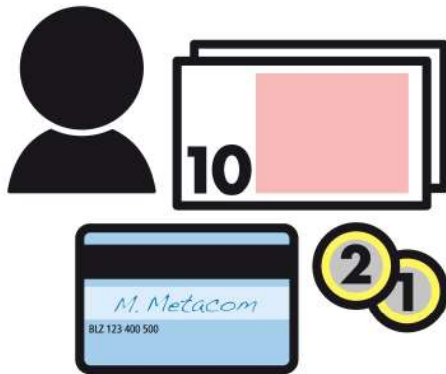
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpersonen des Caritasverbandes.

1. Girokonto einrichten

Ab 2020 benötigt jede/r Leistungsberechtigte ein Girokonto bei einer Bank. Es wird ggf. verwendet für die Auszahlung der Grundsicherung oder des Wohngeldes, die Auszahlung des Werkstatt-Entgelts, die Auszahlung der Rente, die Begleichung der Rechnungen des Caritasverbandes über Unterkunft und Versorgung, das Ansparen von Geld zur Anschaffung von Kleidung, Schuhen, Urlaub etc. sowie zur Begleichung sonstiger Aufwendungen, Anschaffungen etc..



2. Grundsicherung beantragen



Was ändert sich?

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt vom Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Caritasverband bezahlt.

Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte selbst die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufbringen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen kann, hat meist Anspruch auf Grundsicherung.

Zuständig ist voraussichtlich das Sozialamt am Ort des „gewöhnlichen Aufenthalts“, es sei denn, der die Bewohner/in hat vor der Aufnahme in einem Wohnheim außerhalb

des Kreises Warendorf gelebt. Dann ist das Sozialamt des Wohnortes vor Einzug in das Wohnheim zuständig.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden.

Die Sozialämter bereiten derzeit vereinfachte Antragsformulare vor und werden die Leistungsberechtigten von sich aus anschreiben.

→ Was ist zu tun?

Es muss rechtzeitig ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. **Der Antrag sollte möglichst bis September 2019 gestellt werden.** Der Caritasverband wird entsprechende Mietbescheinigungen für Bewohner erstellen und für die Beantragung zur Verfügung stellen. Auch Personen, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, können ab 01.01.2020 einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentenempfänger.

Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen.

2a. Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen

Im Gesetz (Sozialgesetzbuch XII §30) sind verschiedene Mehrbedarfe benannt. Die – sofern sie vorliegen – zu höheren Zahlungen durch das Sozialamt führen, das sind u.a. **Mehrbedarf für Mobilität:** Klienten/innen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis erhalten einen Aufschlag von 17% auf den Regelsatz.

Infos unter:

www.schwerbehindertenausweis.de/behindertenausweis.

Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung: Für Menschen mit Behinderung, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Werkstatt für Men-

schen mit Behinderung – dazu Näheres unter Punkt 8 „Teilnahme am Mittagessen in der WfbM klären“.

→ Was ist zu tun?

Es muss geprüft werden, ob solche Mehrbedarfe vorliegen. Ggf. sollte frühzeitig der Antrag vom Merkzeichen „G“ in den Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragt werden (bis zum Antrag kann es einige Monate dauern).

Ggf. sollte ein ärztliches Attest für kostenaufwendige Ernährung beschafft werden.

Lassen Sie sich von den Ämtern beraten. Sprechen Sie auch die Ihnen bekannten Ansprechpersonen des Caritasverbandes an.

2b. A-typische Bedarfe erkennen und beantragen

Im Einzelfall kann der Regelsatz vom Sozialamt „abweichend“ festgelegt werden (Sozialgesetzbuch XII 27a, Abs. 4). Für solche a-typischen Bedarfslagen gibt es keinen festgelegten Katalog – sie müssen jeweils im Einzelfall erkannt und nachgewiesen werden. Denkbar könnten – als Beispiele – u.a. folgende Bedarfe sein:

Leistungsberechtigte strapazieren den Stoff ihrer Kleidung deutlich mehr, weil sie z.B. aufgrund ihrer Beeinträchtigung daran reißen oder ziehen. Deshalb benötigen sie Kleidung aus besonders reißfesten Stoffen und sie benötigen häufiger neue Kleidung.

Bedarf an Über-/Untergrößen bei der Kleidung, die entsprechend teurer sind.

Bei Einrichtungen, die ihre Zimmer nicht möbliert vermieten, kann es zu besonderen Anforderungen an die Möbel und Einrichtungsgegenstände kommen.

Es ist auch möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund ihrer Beeinträchtigung Möbel bzw. Gegenstände regelmäßig beschädigen.

→ Was ist zu tun?

Es muss geprüft werden, ob es spezifische Bedarfslagen gibt, die einen Antrag auf abweichende Regelbedarfsfestlegung rechtfertigen. Lassen Sie sich von den Ämtern beraten.

Sprechen Sie auch die Ihnen bekannten Ansprechpersonen des Caritasverbandes an.

3. Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen

Was ändert sich?

Auch bisher wurden zwischen dem Caritasverband und den Leistungsberechtigten in stationären Wohnbereichen Verträge abgeschlossen.

Diese bestehenden Verträge verlieren zum Ende des Jahres 2019 ihre Rechtsgrundlage. Sie müssen auf der Grundlage des BTHG in veränderter Form neu geschlossen werden. Der Caritasverband bereitet derzeit neue

Wohn- und Betreuungsverträge vor und wird sie voraussichtlich im Spätsommer 2019 zur Unterschrift vorlegen.

→ Was ist zu tun?

Es müssen neue Verträge mit Geltung ab dem 01.01.2020 geschlossen werden. Der Caritasverband wird den Bewohnern/innen bzw. deren rechtlichen Vertretern die neuen Verträge vorlegen, sobald diese zur Verfügung stehen.

4. Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen



Was ändert sich?

Bis Ende 2019 zahlen die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Gesamtvergütung auch die Unterkunftskosten an den Caritasverband.

Ab 2020 müssen alle Leistungsberechtigten selbst für die Kosten der Unterkunft aufkommen und diese an den Caritasverband bezahlen.

Der Caritasverband wird bis Sommer 2019 die Kosten der Unterkunft kalkulieren. Wer grundsicherungsberechtigt ist, bekommt an-

gemessene Kosten der Unterkunft vom Sozialamt erstattet.

In gemeinschaftlichen Wohnformen (entspricht derzeit stationärem Wohnen) übernehmen die Träger der Eingliederungshilfe in bestimmten Fällen ebenfalls Teile der Unterkunftskosten.

→ Was ist zu tun?

Entweder das Sozialamt mittels Abtretungserklärung auffordern, die Kosten der Unterkunft direkt an den Caritasverband zu zahlen oder dem Caritasverband eine Einzugsermächtigung erteilen.

Hinweis für Rentenbezieher: Auch für einen Teil der Rente ist eine Abtretungserklärung möglich.

5. Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen

Was ändert sich?

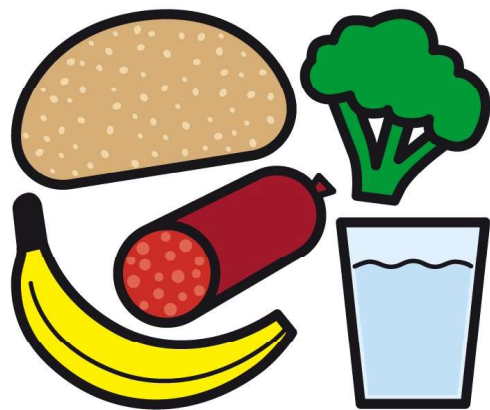
Bis Ende 2019 sind Versorgungsleistungen zum Lebensunterhalt (Lebensmittel, Reinigungsmittel, etc.) Teil der pauschalen Vergütung, welche die Leistungsträger an den Caritasverband zahlen. Ab 2020 müssen alle Bewohner/innen diese selbst zahlen – entweder aus eigenem Einkommen und Vermögen oder z. B. aus Mitteln der Grundsicherung. Der Caritasverband wird bis September 2019 seine Versorgungsleistungen beschreiben und kalkulieren.

→ Was ist zu tun?

In einem neuen Vertrag muss zwischen dem Caritasverband und dem/den Bewohner/

innen vereinbart werden, welche Versorgungsleistungen monatlich erbracht werden sollen.

Die Bezahlung der vereinbarten Leistung muss sichergestellt werden. Der einfachste Weg ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Regeln dazu werden im Wohn- und Betreuungsvertrag festgelegt.



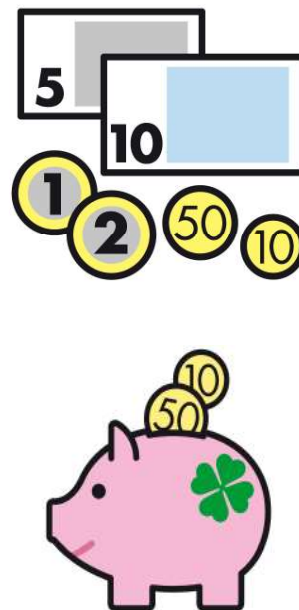
6. Ersatz für den Barbetrag schaffen

Was ändert sich?

Der bisherige Barbetrag entfällt ab 01.01.2020. Wer grundsicherungsberechtigt ist, erhält stattdessen den Regelsatz für den Lebensunterhalt.

Davon sind die Versorgungsleistungen zu bezahlen, insbesondere Nahrungsmittel, Reinigung, Kosten der Mobilität, etc..

Über den Restbetrag kann der/die Bewohner/in frei verfügen.

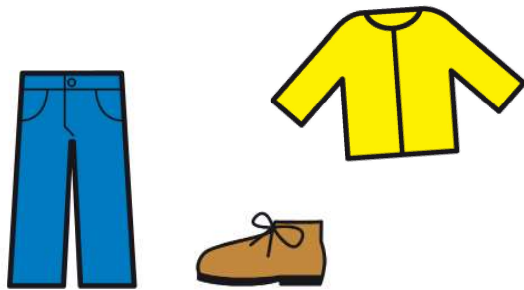


7. Geld ansparen für Bekleidung, Schuhe, Urlaub etc.

Was ändert sich?

Bisher erhielt jede/r Bewohner/in vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, außerdem ein Bekleidungsgeld.

Beides entfällt zukünftig. Stattdessen erhält der/die Bewohner/in im Bedarfsfall den Regelsatz sowie ggf. spezifische Mehrbedarfe vom Sozialamt auf sein Girokonto. Auch die



Rente und das WfbM-Entgelt werden auf das Girokonto eingezahlt. Ein Teil des Geldes dient der Bezahlung von Leistungen des Caritasverbandes, der verbleibende Betrag steht zur freien Verfügung.

→ Was ist zu tun?

Eine Verwendung des verfügbaren Geldes für die persönlichen Bedürfnisse der Bewohner/innen muss sichergestellt werden.

Es muss geklärt werden, ob und in welchem Umfang der/die Bewohner/in selbst auf das Girokonto Zugriff haben soll. Für größere Ausgaben muss Geld gespart werden, z. B. für die Anschaffung von Kleidung und Schuhen, da es kein Bekleidungsgeld mehr gibt, außerdem für sonstige größere Anschaffungen, für Urlaubsreisen etc..

8. Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Bis Ende 2019 wird die Mittagsverpflegung für Beschäftigte im Arbeitsbereich der WfbM auf Kosten der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

Ab 2020 wird die Mittagsverpflegung als ein Angebot der sozialen Teilhabe definiert, für das ein Kostenbetrag entsteht.

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist konzeptioneller Bestandteil in der WfbM.

Ab 2020 wird den Beschäftigten des Arbeitsbereiches als Grundsicherungsempfänger



das Geld für das Mittagessen als Mehrbedarfszuschlag bezahlt.

Damit alle Beschäftigten auch zukünftig das Mittagessen gemeinsam einnehmen können, sollen die Kosten vom WfbM-Entgelt direkt einbehalten werden.

9. Wohngeld beantragen

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 haben Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe keinen Anspruch auf Wohngeld.

Ab 2020 muss jede/r Bewohner/in die Unterkunftskosten selbst bezahlen. Wer keine Grundsicherung erhält hat dann ggf. Anspruch auf Wohngeld.

Wer eine Rente bezieht und deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, sollte prüfen, ob Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht.

Eine Orientierung kann der Wohngeldrechner geben:

www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html

Der Antrag bei der Wohngeldstelle sollte bis September 2019 gestellt werden. Im Zweifelsfall sollte zunächst ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Bei Ablehnung leiten viele Kommunen diesen von sich aus an die Wohngeldstelle weiter.



10. Überleitung der Rente beenden

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 bezahlen die Eingliederungshilfeträger neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten des Lebensunterhalts.

Als Kostenersatz leiten sie ggf. Rentenansprüche auf sich über. Ab Januar 2020 bezahlen die Eingliederungshilfeträger nur noch die Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht mehr den Lebensunterhalt.

Weil ein Kostenbeitrag hierfür nur bei sehr hohen Einkommens- und Vermögensgrenzen zu leisten ist, hat der für die Eingliederungshilfe zuständige Leistungsträger ab 2020 keinen Anspruch mehr auf Überleitung der Rente.

→ Was ist zu tun?

Die Überleitung der Rente muss zum Jahresende 2019 beendet werden. Dazu muss der Rentenversicherung das Girokonto des/der Bewohners/in genannt werden, auf welches die Rente ab 2020 zu zahlen ist. Der Kontakt zur Rentenversicherung sollte frühzeitig hergestellt werden, da die Bearbeitung einige Zeit dauern kann.

Möglicherweise wird der Landschaftsverband die Überleitung von sich aus beenden. Auch dann muss aber die/der Leistungsbe-rechtigte bzw. der gesetzliche Betreuer auf jeden Fall der Rentenversicherung das neue Konto mitteilen. Dies geschieht **nicht** durch den Landschaftsverband oder den Sozialhilfeträger.